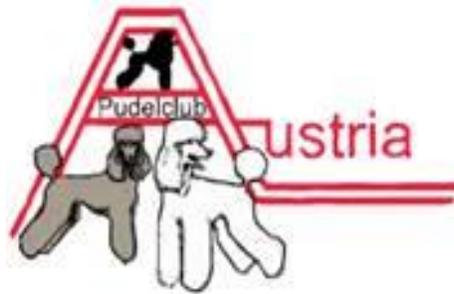


PUDELCLUB AUSTRIA – PCA

# Zuchtordnung



**gültig mit 01.08.2025**

**Herausgeber Pudelclub Austria**



# Zuchtordnung des Pudelclub Austria

Gültig per 01.10.2004  
angepasst und gültig per 01.08.2025

Abkürzungen:

PCA Pudelclub Austria  
ZO Zuchtordnung  
ZW Zuchtwart

ZEO Zucht und Eintragungsordnung  
ADC Austrian Dog Connection  
VK Verbandskörperschaft

## **I. Grundsätzliches**

1.1  
Der Pudelclub Austria hat sich dem Österreichischen kynologischen Dachverband **AUSTRIAN DOG CONNECTION – ADC** angeschlossen. Die Zucht- und Eintragungsordnung (ZEO) der ADC ist für alle VK und deren Mitglieder verbindlich.

1.2  
Die ZEO wird von den VK hinsichtlich rassespezifischer Besonderheiten und Anforderungen zur Erreichung des vorgegebenen Zuchtzieles ergänzt, wobei immer die jeweils geltenden österreichischen Tierschutz und Tierhaltungsvorschriften als Mindeststandard zu beachten sind.

1.3  
Die ZO des PCA ist kein Bestandteil der Satzungen und kann vom Vorstand jeweils den Anforderungen entsprechend, in div. Punkten angepasst werden.

## **II. Züchter**

2.1  
Als Züchter gilt der Eigentümer der Hündin zum Zeitpunkt des Decktages.

2.2  
Als Züchter gilt, wer das Tier unter einem rechtmäßigen Titel erworben hat, im unbestrittenen Besitz des Hundes ist und dies durch den rechtmäßigen Besitz der Abstammungsurkunde nachweisen kann.

2.3  
Bei Eigentumsübertragung einer trächtigen Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter des kommenden Wurfes.

2.4  
Bei aller Eigenverantwortlichkeit des Züchters, setzt der **Pudelclub Austria** voraus, dass Züchter, die dieser VK angehören, einen überprüfbar hohen Standard in ihren Zuchtstätten halten. Bei längeren Zuchtpausen ist mit dem Zuchtwart des PCA bezüglich etwaiger Änderungen Kontakt aufzunehmen. Bei Zuchtgemeinschaften ist dem ZW die zuchtverantwortliche Person schriftlich zu melden.

2.5  
Laut Tierschutzgesetz sind die Züchter verpflichtet ein Zwingerbuch und / oder Deckrüdenbuch zu führen, welche dem Zuchtwart auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden muss.

### **III. Zwingername**

#### 3.1

Der Antrag zum Schutz des Zwingernamens ist mit einem Vorschlag von 3 Zwingernamen einzureichen. Der beantragte Zwingername muss sich deutlich von bereits bestehenden Zwingernamen unterscheiden und darf aus höchstens 3 Worten und maximal 20 Zeichen bestehen. Bei der Zucht von mehreren Rassen mit gleichem Zwingernamen, läuft das Alphabet getrennt. Es werden Zusatz-Zwingerkarten erstellt.

#### 3.2

Der Inhaber eines geschützten Zwingernamens ist verpflichtet, die Vorschriften dieser ZO einzuhalten und alle von ihm gezüchteten Rassehunde in das Zuchtbuch der ADC eintragen zu lassen.

#### 3.3

Vor Einreichung des Zwingernamens, spätestens vor der Planung des ersten Wurfes, ist mit dem ZW oder einer von ihm genannten Person der Clubleitung, ein Besuchstermin zu vereinbaren. Bei diesem Besuch werden die für die Zucht vorgesehenen Räumlichkeiten auf ihre Eignung überprüft, ein Beratungsgespräch geführt und erforderliche Unterlagen und Formulare übergeben.

### **IV. Zuchtrechtsabtretung**

#### 4.1

Das Recht zur Zuchtverwendung einer Hündin oder eines Deckrüden kann durch vertragliche Abmachung auf eine Drittperson übertragen werden. Eine Kopie dieses Vertrages muss der Meldung für eine geplante Deckung beigelegt werden und dem ZW mindestens vier Wochen vor dem geplanten Deckakt übermittelt werden. Beide Vertragspartner müssen jedenfalls ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium.

Die Hündin ist ab dem Decktag bei dem „neuen Züchter“ untergebracht, der auch nachweislich den Wurf aufzieht und unter dessen Zwingernamen die Welpen in das Zuchtbuch eingetragen werden.

### **V. Zuchtverwendung**

#### 5.1

Grundsätzliche Voraussetzungen für die Zuchtverwendung sind Gesundheit, artgemäße Entwicklung und rassetypisches Wesen. Im PCA ist Linien- und Inzucht nicht erlaubt.

Es darf nur mit Hunden gezüchtet werden, die in den ersten drei Ahnenreihen frei von jeglicher Linien- und/oder Inzucht sind.

Ebenso sind Verpaarungen so zu tätigen, dass die Ahnenreihen der hervorgehenden Welpen eine Linien- und Inzuchtfreiheit von mindestens drei Generationen aufweisen.

In besonderen Ausnahmefällen ist die Zustimmung des Vorstandes zwingend erforderlich.

Im Sinne eines Antrages zur Ausstellung einer Zuchtstätten Abnahme, Zwingerschutzkarte und / oder Zuchttauglichkeitsüberprüfung ist vom Züchter auf den entsprechenden Formularen folgendes bekanntzugeben:

- ° sind bereits zuchtrelevante Ausschließungsgründe seitens eines anderen Zuchtvereins bekannt
- ° sind erbliche und nicht erbliche Erkrankungen des zu prüfenden Hundes / seiner Ahnen bekannt

#### 5.2

Es darf nur mit gechipten Hunden gezüchtet werden.

## 5.3

Verpflichtende geforderte Untersuchungen sind bei allen vier Größen:

Gentest Laboklin: Paket Pudel 2 LABOKLIN Leistung-ID:8857 Dieses Paket enthält folgende Tests:

## 1) Erkrankungen:

Degenerative Myelopathie (DM-Exon 2), Neonatale Enzephalopathie (NEWS), Progressive Retinaatrophie (prcd-PRA), Progressive Retinaatrophie (rcd4-PRA), von Willebrand Erkrankung Typ I (vWD 1),

## 2) Farben

A-Lokus, B-Lokus, D-Lokus d1, E-Lokus e1, K-Lokus, I-Lokus, S-Lokus

zu 1) Es wird in drei Kategorien eingeteilt:

N/N uneingeschränkt zuchttauglich bezüglich der jeweiligen Krankheit

N/P eingeschränkt zuchttauglich bezüglich der jeweiligen Krankheit.  
Der Hund darf nur mit N/N getesteten Partnern verpaart werden.

P/P Affected zur Zucht gesperrt.

Ausnahme: Von Willebrand Typ 1 Träger werden nicht zur Zucht zugelassen, da in dem Fall auch die Träger erkranken können.

zu 2) Farben

A Lokus Agouti: Sable, Wildfärbung, Tan-Abzeichen, rezessives schwarz

B-Lokus braun

D-Lokus Farbverdünnung

E-Lokus rezessives rot/gelb/creme/weiss

K-Lokus dominantes schwarz, Brindle

I-Lokus Intensität

S-Lokus Weisscheckung (Piebald)

und zusätzlich

M-Lokus (Merle-Allele) LABOKLIN Leistungs-ID: 8188

Em-Lokus schwarze Maske LABOKLIN Leistungs-ID: 8146

## GROSSPUDEL

HD - Befundung nach der internationalen Klassifizierung:

A	frei, kein Hinweis auf HD
B	fast normal, nur in geringem Maße abweichend.
C	beginnende Hüftdysplasie.
D	mittlere Hüftdysplasie
E	schwere Hüftdysplasie

Wird ein Hund mit dem Befund B zur Zucht eingesetzt, muss der Zuchtpartner mit A befundet sein.  
Hunde mit Befund C, D, E, dürfen nicht zur Zucht eingesetzt werden.

ED-Befundung nach der internationalen Klassifizierung:

0 normal	kein Hinweis auf ED		
Grad 1	geringe Sklerose	knöcherne Zubildungen	° 2mm
Grad 2	mittelgradige Arthrose	mit Osteophyten	° 2-5mm
Grad 3	schwere Arthrose	knöcherne Zubildungen	° > 5mm

Wird ein Hund mit dem Befund Grad 1 zur Zucht eingesetzt, muss der Zuchtpartner mit Grad 0 befundet sein. Hunde mit Befund Grad 2 und 3 dürfen nicht zur Zucht eingesetzt werden.

Die Röntgenuntersuchungen können nach Vollendung des 12. Lebensmonats bei allen dafür ausgebildeten Tierärzten erstellt werden. Die Ahnentafel ist dem Röntgentierarzt vorzulegen. In allen Röntgenaufnahmen sind der volle Name des Hundes und die Chipnummer so einzutragen, dass sie nicht verändert werden können. Ist der Hund nicht identifizierbar, muss der Röntgentierarzt vor dem Röntgen einen Chip setzen. Die Röntgenaufnahmen müssen auf Verlangen dem Zuchtwart des PCA zur Einsicht ausgehändigt werden.

Die Röntgenaufnahmen müssen an eine der folgenden Adressen zur Überbefundung eingesandt werden:

Ass.-Prof. Dr.med.vet. Michaela Gumpenberger Vet. Uni Wien, Veterinärplatz 1 1210 Wien <a href="mailto:michaela.gumpenberger@vetmeduni.ac.at">michaela.gumpenberger@vetmeduni.ac.at</a>	Diagnostisches Zentrum für Kleintiere Univ.-Doz.Dr.med.vet. Wolfgang Henninger Kienmayergasse 47/1, 1140 Wien <a href="mailto:wh@dzk.at">wh@dzk.at</a>
---	--

Bei grenzüberschreitenden Untersuchungen (grenznahes Ausland), ist die Genehmigung des Zuchtwartes einzuholen.

Patella Luxation Befundung nach der Internationalen Klassifizierung:

Patella Luxation Grad 0  
 Patella Luxation Grad 1  
 Patella Luxation Grad 2  
 Patella Luxation Grad 3  
 Patella Luxation Grad 4

Wenn ein Hund mit dem Befund 1 zur Zucht verwendet wird, muss der Zuchtpartner den Befund Patella 0 aufweisen. Bei Pudeln, die einen Befund Grad 1 erhielten, muss vor einer weiteren Deckung ein Kontrollbefund, der nicht älter als 2 Jahre sein darf, vorgelegt werden. (Pudel mit Befund Grad 2, 3, 4 dürfen nicht zur Zucht eingesetzt werden).

AUGEN (ALLE GRÖßEN):

Für ECVO-Augenbefunde müssen alle Pudel mindestens 12 Monate alt sein!

#### **Progressive Retina Atrophie - PRA:**

Es dürfen ausschließlich PRA - gengetestete Pudel wie folgt verpaart werden:

- Genotyp N/N (frei) mit Genotyp N/N (frei)
- Genotyp N/N (frei) mit Genotyp N/PRA (Träger)

Zusätzlich ist für alle Pudel eine jährliche klinische PRA-Untersuchung erforderlich bzw. darf die Untersuchung bei Deckung nicht älter als 12 Monate sein - im Rahmen der Gesamtaugenuntersuchung inkl. Katarakt. Das erforderliche Laboklin Formular für die Einsendung der Blutprobe ist beim PCA-Zuchtwart erhältlich.

#### **Katarakt:**

Alle Toy-, Zwerg-, Klein- und Großpudel, die in der Zucht stehen haben verpflichtend eine gültige Katarakt Untersuchung vorzuweisen. Zur Zeit der ersten Befundung muss der Hund mindestens

12 Monate alt sein. Die Untersuchung auf Katarakt muss für jede Größe jährlich durchgeführt werden, bzw. darf vor Zuchtverwendung die Kataraktuntersuchung nicht älter als 12 Monate sein. Diese Untersuchung darf nur von einem autorisierten ECVO-Tierarzt durchgeführt werden - eine Liste dieser Augentierärzte in Österreich und Deutschland ist weiter unten zu finden.

**Es darf nur mit dem Befund „Katarakt frei“ gezüchtet werden.**

#### „Katarakt zweifelhaft“:

So ein Hund mit Befund „Katarakt zweifelhaft“ bewertet wird, tritt umgehend eine Zuchtsperre in Kraft. Ein Kontrollbefund ist innerhalb von 6 Monaten von einem anderen autorisierten Augentierarzt erstellen zu lassen. Dieser Kontrollbefund ist umgehend direkt von der Befundungsstelle an den PCA-Zuchtwart zu übermitteln.

#### Ausländische Deckrüden:

Untersuchungen dieser für den Pudel relevanten Erkrankungen des Auges müssen auch von ausländischen Deckrüden gefordert werden. Und zwar der komplette Augenbefund. Zum Zeitpunkt der Deckung darf der Befund nicht älter als zwei Jahre sein.

Die klinischen Augenuntersuchungen sind nur durch einen autorisierten ECVO-Tierarzt durchzuführen.

Infos unter [www.augentierarzt.at](http://www.augentierarzt.at)

(Stand Juni 2025)

Dr. Petra Benz DECVO	A-5020 Salzburg Innsbrucker Bundesstraße 39	OÖ	06245 85425 <a href="mailto:augen.vet@gmail.com">augen.vet@gmail.com</a>
Mag. Gerhard Fasching	Tierarztpraxis Grünbachplatz, 4600 Wels, Grünbachplatz 5	OÖ	07242 / 351626 <a href="mailto:fasching@reicom.at">fasching@reicom.at</a>
Dr. Hannes Gressl	9200 Klagenfurt, Viktringer Ring 3	K	0463 / 43455 <a href="mailto:tierklinik@kreibitz.at">tierklinik@kreibitz.at</a>
Dr. Petra Grinninger DECVO	8302 Nestelbach Hauptstraße 44/13	ST	0680 5040613 <a href="mailto:kontakt@tieraugendoc.at">kontakt@tieraugendoc.at</a>
Mag. Günter Maaß	2384 Breitenfurt, Heiligenkreuzer Straße 38A	NÖ	02239 / 34 332 0676 / 6809655 <a href="mailto:office@guenter-maass.at">office@guenter-maass.at</a>
Prof. Dr. Barbara Nell DECVO	1210 Wien, Veterinärplatz 1	W	01 / 25077 4444 <a href="mailto:barbara.nell@vetmedwien.ac.at">barbara.nell@vetmedwien.ac.at</a>
Dr. Peter Rechberger	4040 Linz, Pulvermühlstraße 39	OÖ	0732/757252 0664 1404038 <a href="mailto:office@tierarzt-rechberger.at">office@tierarzt-rechberger.at</a>
Dr. Sabine Wacek DECVO	TAZ Tierärztliches Augen Zentrum - 2372 Gießhübl, Perlhofgasse 2/2/Top1	NÖ	02236 893650, <a href="mailto:office@tieraugen.at">office@tieraugen.at</a> Gemeinschaftspraxis
Dr. Marion Kerschbaumer	TAZ Tierärztliches Augen Zentrum - 2372 Gießhübl, Perlhofgasse 2/2/Top1	NÖ	02236 893650, <a href="mailto:office@tieraugen.at">office@tieraugen.at</a> Gemeinschaftspraxis
Dr. Silvia Stadler	A-4490 St. Florian Bruck bei Hausleiten 11	OÖ	07223 / 81587 <a href="mailto:stadler@pferdeklunik.at">stadler@pferdeklunik.at</a>
Dr. Verena Herb, DIPL. ECVO	A-1090 Wien, Nordbergstraße 15/1	W	01 93 46 195 <a href="mailto:vherb@althan.vet">vherb@althan.vet</a>

## Nicht zur Zucht zugelassen sind

1. Hunde mit dem Befund nicht frei, zweifelhaft oder vorläufig nicht frei.
2. direkte Nachkommen (F1-Generation) von an PRA erkrankten Hunden außer es liegt ein Gentest vor, der die Freiheit von PRA bestätigt.
3. bekannte PRA - Träger

## **KLEIN- ZWERG- TOYPUDEL**

Patella Luxation Befundung nach der Internationalen Klassifizierung:

Patella Luxation Grad 0  
 Patella Luxation Grad 1  
 Patella Luxation Grad 2  
 Patella Luxation Grad 3  
 Patella Luxation Grad 4

Wenn ein Hund mit dem Befund 1 zur Zucht verwendet wird, muss der Zuchtpartner den Befund Patella 0 aufweisen. Bei Pudeln, die einen Befund Grad 1 erhielten, muss vor einer weiteren Deckung ein Kontrollbefund, der nicht älter als 2 Jahre sein darf, vorgelegt werden. (Pudel mit Befund Grad 2, 3, 4 dürfen nicht zur Zucht eingesetzt werden).

AUGEN:

Für Toy- Zwerg- und Kleinpudel müssen, wie beim Grosspudel, ebenso die ECVO-Augenuntersuchungen vorgelegt werden.

GENETISCHE UNTERSUCHUNGEN:

Für Toy- Zwerg- und Kleinpudel müssen ebenso, wie beim Grosspudel, alle unter Punkt V 5.3 geforderten Genbefunde vorgelegt werden.

5.4

ZUCHTALTER:

Grosspudel	Mindestalter für Rüden und Hündinnen	<b>18 Monate</b>
Klein- Zwerg- und Toypudel	Mindestalter für Rüden	<b>12 Monate</b>
Klein- Zwerg- und Toypudel	Mindestalter für Hündinnen	<b>15 Monate</b>
Maximales Alter der Hündin	vollendete 7 Lebensjahre	

(z.B. 01.04.2007 bis 31.03.2014 - oder 5 Würfe), maßgebend ist das Alter am Decktag.  
 Bei Rüden gibt es keine Höchstgrenze.

5.5

ERLAUBTE FARBVERPAARUNGEN - Es ist grundsätzlich auf Typgleichheit zu achten!

5.5a

Standardfarben Farbmischverpaarungen:

- schwarz mit weiss, braun, falb
- braun mit schwarz
- falb mit schwarz
- grau mit grau und weiss

Die Varietäten Gescheckt, Markenfarben und Brindle sind seit dem 01.08.2024 von der FCI als vollwertige Pudeln im FCI-Standard aufgenommen worden.

## 5.5b

Farbmischverpaarungen Mehrfarben:

- Gescheckte: schwarz/weiss mit schwarz/weiss, braun/weiss, grau/weiss, falb/weiss wenn beide Partner kein braun tragen, schwarz, braun, weiss, falb wenn der Partner kein braun trägt
- Gescheckte: braun/weiss mit braun/weiss, schwarz/weiss, braun, schwarz (muss braun tragen)
- Gescheckte: grau/weiss mit grau/weiss, schwarz/weiss (keine braun Träger), grau , weiss
- Gescheckte: falb/weiss mit falb/weiss, schwarz/weiss (keine braun Träger), falb, schwarz (keine braun Träger)
- Markenfarben schwarz/falb (loh) mit schwarz/falb, braun/falb, schwarz, braun, falb
- Markenfarben braun/falb (loh) mit braun/falb, schwarz/falb, braun, schwarz
- Dreifarben / Tricolor  
schwarz/weiss Gescheckte mit falb (loh) Marken  
braun/weiss Gescheckte mit falb (loh) Marken

Diese Varianten können bei der Verpaarung, wenn der Gescheckte mindestens ein Allel ky trägt und auf dem A-Lokus die Erbinformation für die Falb (loh) Marken, sowie der Gemarkte Zuchtpartner auf dem S Lokus ein Piebald-Allel trägt.

Es ist darauf zu achten, dass gescheckte Pudeln keine Extremscheckung aufweisen. Kopf und Ohren müssen farbig sein. Eine kleine Feder (Blesse) auf dem Kopf oder Schnippe am Maul ist zulässig. Es ist untersagt mit Extremscheckung zu züchten da diese gesundheitliche Schäden aufweisen können. Brindle darf nur mit Brindle verpaart werden. Farbgenetest auf Brindle muss vorliegen.

## 5.6

### Erlaubte Größenverpaarungen

23. Der Rassestandard unterscheidet folgende Größen

- Toypudel (24-28 cm) Toleranz minus 1cm
- Zwergpudel (28-35cm)
- Kleinpudel (35-45cm)
- Großpudel (45-60cm) Toleranz bei Rüden 2cm max. 62cm

23.1 Verpaarungen innerhalb der einzelnen Größen sind zugelassen in der Größe

Toy	max. 4cm Größenunterschied
Zwerg	max. 5cm Größenunterschied
Klein	max. 6cm Größenunterschied
Groß	max. 8cm Größenunterschied

Paarungen, bei denen die vorgegebenen Größengrenzen überschritten würden, sind beim Hauptzuchtwart schriftlich und mit Begründung zu beantragen

### VI. Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP)

Zuchttauglichkeitsprüfungen werden vom Zuchtwart bei einem vom **PCA** zu diesem Zweck vorgesehenen Treffen, oder auf Wunsch als Einzeltermin, abgenommen. Anmeldeformulare können bei der Geschäftsstelle oder Zuchtwart des **PCA** angefordert werden. Die Überprüfung zur Zuchttauglichkeit kann bei Hündinnen und Rüden frühestens ab einem Alter von 12 Monaten erfolgen.

### Folgende Unterlagen sind zur ZTP im Original mitzubringen

(eine Kopie aller Unterlagen ist dem ZW bereits mit der Anmeldung zu übermitteln)

Für alle Größen die unter Punkt V 5.3 geforderten Genbefunde.

Grosspudel: original Ahnentafel, Befunde: HD, ED, Patella Luxation, Augen- & Gen-Befunde

Klein-Zwerg-Toypudel: original Ahnentafel, Befunde: Patella Luxation, Augen- & Gen-Befunde

Der Augenbefund muss zur Zuchttauglichkeitsprüfung noch nicht vorhanden sein, er muss jedoch vor einer geplanten Deckung vorgelegt werden, erst dann erlangt die ZTP - Gültigkeit!

Das Ergebnis der ZTP wird vom Zuchtwart in ein ZTP-Formular eingetragen. Wenn alle geforderten Befunde und Untersuchungsergebnisse bei der ZTP bereits vorliegen und der ZO entsprechen, wird das ZTP-Formular direkt vom Zuchtwart und dem Deckrüdenbesitzer unterschrieben und an Letzteren ausgehändigt.

Wenn Unterlagen fehlen, werden alle vorliegenden Befunde und Dokumente einschließlich des ZTP-Formulars vom Zuchtwart an den HZW geschickt. Erst nach Eingang der noch fehlenden Unterlagen wird das ZTP-Formular vom HZW unterschrieben an den Besitzer des Hundes geschickt und erlangt somit seine Gültigkeit.

Sollte der zur ZTP vorgeführte Hund einen oder mehrere unter Punkt 8 angeführten Fehler aufweisen oder schon durch eine Eintragung auf der Ahnentafel von der Zucht ausgeschlossen sein, so ist das Formular der ZTP mit ZUCHTUNTAUGLICH und der Begründung auszufüllen, es wird beim HZW abgelegt.

Wenn bei der ZTP-Fehler, die normalerweise zum Zuchtausschluss geführt hätten, übersehen werden oder ein Zuchttier in zwei Würfen mit unterschiedlichen Zuchtpartnern Nachkommen mit erbbedenklichen Fehlern hervorbringt, ist der Pudel nachträglich als zuchtuntauglich einzutragen.

Bei Rüden bzw. Hündinnen, die im PCA zugekauft werden, und bei denen als Untersuchungsergebnis für den "prcd-PRA Gentest" "frei durch Eltern" aufscheint, müssen die, diesen Angaben zugrunde liegenden Gen-Untersuchungsergebnisse beider Eltern angefordert und anlässlich der Zuchttauglichkeitsprüfung vorgelegt werden. Sollte die Beibringung der Gentest für PRA der Eltern oder Ahnen nicht möglich sein, muss ein PRA-Gentest vorgelegt werden. Diese sind auch dem Formular "MELDUNG FÜR GEPLANTE DECKUNG" mit allen anderen geforderten Unterlagen beizulegen.

## **VII. Import eines Zuchthundes**

Rüden und Hündinnen welche nach Österreich eingeführt und zur Zucht eingesetzt werden, müssen eine in Österreich vom PCA ausgestellte Zuchttauglichkeitsprüfung nachweisen.

### **SCHWERE FEHLER:**

- Augen zu groß, rund oder zu tief liegend, nicht dunkel genug
- Ohren zu kurz (erreichen nicht den Maulwinkel)
- Schnabelförmiger oder spitzer Fang
- Gewölbter Nasenrücken
- Karpfen- oder Senkrücken
- Zu tief angesetzte Rute
- Abfallende Kruppe
- Hinterhandwinkelung zu gerade oder überwinkelt
- Schlaffe und gestreckte Gangart
- Spärliches, weiches oder raues Haarkleid

- Bei einfarbigen Hunden: unklare oder unregelmäßig verteilte Farbe
- Nasenschwamm teilweise ohne Pigment
- Fehlen von 2 PM2

### **DISQUALIFIZIERENDE FEHLER:**

- Aggressive oder ängstliche Hunde
- Hunde, die deutlich physische Abnormitäten oder Verhaltensstörungen aufweisen
- Mangelnder Typ, speziell am Kopf, was insbesondere auf Einkreuzungen hindeutet
- Hunde, die größer als 62 cm bei Großpudeln und kleiner als 23 cm bei Toys sind
- Fehlende Rute oder angeboren kurze Rute
- Afterkrallen oder Spuren davon an den Hinterläufen
- Hunde, die Verzweigungsmerkmale aufweisen: Apfelkopf, nicht erkennbar ausgeprägtes Hinterhauptbein, übertriebener Stopp, vortretende Augen, zu kurzer, aufgeworfener Fang
- Praktisch keine Stirnfurche
- Zu leichter Knochenbau bei den Toys
- Vollständig eingerollte Rute
- Bei einfarbigen Hunden: Alle weißen Flecken am Körper und/oder an den Füßen für alle anderen als die weißen Hunde
- Bei andersfarbigen Hunden:
  - o Einfarbige Hunde mit einem abgegrenztem andersfarbigem Fleck (mismatching)
  - o Fehlende Harmonie bei der Verteilung der Farben am Kopf
  - o Farbiger Augenfleck im weißen Fell (Piraten)
  - o Zwei Augenflecke im weißen Fell
- Nasenschwamm vollständig ohne Pigmentierung
- Vorbiß oder Rückbiß
- Jedes Problem der Zahnstellung, das Verletzungen für den Hund zur Folge haben könnte (Beispiel: Fehlstellung des unteren Caninus, der den Gaumen berührt).
- Fehlen eines Schneidezahns oder eines Caninus oder eines Reißzahns
- Oder Fehlen eines PM3 oder eines PM4.
- Oder Fehlen von 3 PM oder mehr (außer PMI)

Bemerkung:

- Rüden müssen zwei offensichtlich normal entwickelte Hoden aufweisen, die sich vollständig im Hodensack befinden.
- Zur Zucht sollen ausschließlich funktional und klinisch gesunde, rassetypische Hunde verwendet werden.

## **IX. Geplante Deckung**

Die Züchter des **PCA** geben dem Hauptzuchtwart eine geplante Deckung mittels Formular zeitgerecht bekannt. Zur Überprüfung ob der Einhaltung aller notwendigen Punkte die ZO betreffend, müssen sämtliche Unterlagen beider Deckpartner mit eingereicht werden. Über den geplanten Zuchtpartner kann mit dem ZW ein Beratungsgespräch stattfinden.

Einer Hündin darf pro Jahr nur ein Wurf zugemutet werden, der Mindestabstand muss 11 Kalendermonate von Decktag zu Decktag betragen. Eine Ausnahme kann nur nach schriftlichem Antrag an den ZW gewährt werden. Voraussetzung - die Hündin blieb nach der Deckung leer, hatte einen Fehlwurf oder es verblieb nur 1 Welpen im vorangegangenen Wurf. Ein tierärztliches Attest über die konstitutionelle Verfassung der Hündin ist in diesem Falle beizubringen.

Es ist auf Typgleichheit zu achten.

Die Deckbescheinigung ist ausgefüllt und vom Deckrüdenbesitzer und dem Besitzer der Hündin unterschrieben (ev. Zeugen) unmittelbar nach der Deckung an den Hauptzuchtwart zu senden.

Die Besitzer beider Hunde haben dafür zu sorgen, dass nur gesunde Hunde zur Deckung eingesetzt werden. Um eine Ansteckungsgefahr auszuschließen wird vor der Deckung ein Abstrich empfohlen. Ausländische Rüden können unter Einhaltung der PCA-Zuchtordnung verwendet werden.

## **X. Künstliche Besamung**

Künstliche Besamung ist zulässig, darf nur mit Elterntieren praktiziert werden, die bereits auf natürlichem Weg Nachwuchs hatten und es bedarf jedenfalls davor einer Rücksprache mit dem Hauptzuchtwart.

## **XI. Wurfmeldung, Wurfbesichtigung, Wurfabnahme**

Den Vorstandsmitgliedern des PCA sowie den vom Vorstand beauftragten Personen ist jederzeit, auch unangemeldet, eine Besichtigung der Zuchtstätte zu gewähren.

Die Wurfabnahme wird durch den Zuchtwart und eventuell einer zusätzlichen Vertrauensperson der Clubleitung durchgeführt. Diesen Personen ist insgesamt eine Besichtigung der Zuchtstätte zu gewähren. Eine erste Wurfabnahme hat innerhalb von drei Tagen durch einen Tierarzt zu erfolgen und ist dies auf dem Wurfmeldeformular zu bestätigen. Hierbei müssen alle Welpen auf eventuelle Krankheiten oder Mängel genau untersucht werden, sowie die Mutterhündin untersucht und gegebenenfalls versorgt werden.

Die endgültige Wurfabnahme erfolgt bei allen Größen nach der vollendeten achten Lebenswoche. Die Welpen müssen zu diesem Zeitpunkt bereits geimpft und gechipt sein, ein EU – Heimtieraussweis muss für jeden Welpen vorliegen.

Es wird vom Zuchtwart für jeden Welpen ein Welpenblatt ausgefüllt, auf dem der genaue Entwicklungsstand sowie etwaige Mängel vermerkt werden. Insgesamt wird ein Wurfabnahmeprotokoll erstellt, welches vom Zuchtwart und Züchter unterschrieben wird.

Bei Mängeln in der Haltung und Aufzucht des Wurfs ist der Zuchtwart verpflichtet, notwendige Maßnahmen zu ergreifen und dem Hauptzuchtwart unverzüglich Bericht zu erstatten.

## **XII. Eintragung und Erstellung der Ahnentafeln**

Mit allen erforderlichen Unterlagen wird der Wurf vom Zuchtwart abgenommen und dem Hauptzuchtwart übermittelt. Er wird die Unterlagen überprüfen und anschließend an das ADC-Zuchtbuchamt zur Erstellung der Ahnentafeln einreichen.

## **XIII. Abgabe der Welpen**

Die Abgabe der Welpen an die neuen Besitzer kann im Anschluss nach erfolgter Wurfabnahme erfolgen. Bei Groß- und Kleinpudeln in der 9. Lebenswoche. Bei Zwerg- und Toypudel nach der 9. Lebenswoche.

Dem Käufer ist ein Kaufvertrag, der EU-Heimtieraussweis und das Original Welpenblatt zu übergeben. Nach Erstellung der Ahnentafel durch das ADC-Zuchtbuchamt wird diese vom Züchter den Besitzern kostenfrei nachgesandt.

Die Züchter des PCA geben dem Welpenkäufer detaillierte Auskunft über die bisher erfolgte Fütterung, Lebensgewohnheiten und Bedürfnisse der Welpen in Form ausführlicher Beratung und einer reichhaltigen Informationsmappe mit auf den Weg. Außerdem geben sie dem neuen Besitzer eine Ration des gewohnten Futters für die ersten Tage mit.

Die PCA-Züchter sorgen des Weiteren für die verpflichtende amtliche Registrierung der Welpen bei Animaldata.com sowie im Österr. Heimtierregister. Welpen Käufer außerhalb Österreichs sollten ihre Welpen zusätzlich bei den landesüblichen Registrierungsstellen anmelden.

#### **XIV. Der Zukauf von Welpen**

**und sonstiger Hundehandel ist ausdrücklich untersagt und wird mit Zuchtsperre geahndet.**

Alle Züchter des **Pudelclub Austria** verpflichten sich, die PCA-Zuchtordnung einzuhalten. Die Zuchtwarte und die Clubleitung sind stets bemüht, bei allen Fragen und schwierigen Situationen helfend zu beraten.

Sollte es dennoch zu schwerwiegenden Verstößen gegen die Zuchtordnung des PCA und dadurch auch der Rahmenezuchtordnung der ADC kommen, können diese zu Verwarnungen, zeitweiser Zuchtsperre oder aber totaler Zuchtsperre und Aberkennung des Zwingerschutzes führen. Über diese Sanktionen entscheidet die Clubleitung des PCA, bzw. das Präsidium der ADC.

gültig mit 01.08.2025